

**Satzung der Gemeinde Fuchsstadt  
über ein besonderes Vorkaufsrecht  
(Vorkaufsrechtsatzung)  
vom 20.01.2016**

Die Gemeinde Fuchsstadt erläßt aufgrund des Art. 23 der bayerischen Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 25 Abs.1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende

**Satzung:**

**§ 1  
Satzungsgebiet**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke mit der Flurnummer 14, 18, 19 und 29 der Gemarkung Fuchsstadt.

**§ 2  
Vorkaufsrecht**

- (1) Der Gemeinde Fuchsstadt steht für die in § 1 der Satzung genannten Grundstücke ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu, da für diese Grundstücke städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht gezogen werden.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke haben der Gemeinde den Inhalt eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich mitzuteilen (§ 28 Abs. 1 BauGB).

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fuchsstadt, den 20. Januar 2016  
Gemeinde Fuchsstadt

  
Hart  
Erster Bürgermeister